

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alsfeld (Feuerwehrgebührensatzung)

in der Fassung vom 19.12.2000
geändert mit Wirkung vom 02.02.2010

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit dem § 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in ihrer Sitzung am 18.12.2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alsfeld werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal ist die Zeitdauer zwischen Alarmzeit und Einrückzeit in die Unterkunft, zuzüglich der Zeit, die zur Herstellung der Einsatzbereitschaft aufgewendet werden muss (Tanken der Fahrzeuge, Auswechseln der Schläuche usw.). Erst dann ist der Einsatz beendet. Die Einsatzzeit für Fahrzeuge ist die Zeitdauer zwischen Ankunft und Abfahrt am bzw. vom Einsatzort. Die Betriebszeiten für tragbare Aggregate, Sondergeräte usw. ist die Zeit des tatsächlichen Betriebes an der Einsatzstelle.
- (4) Für Fahrzeuge, die am Einsatzort nicht eingesetzt werden, können bis zu 50% Abschläge bei den Einsatzkosten berücksichtigt werden. Die Fahrkilometer werden dagegen voll in Anrechnung gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (6) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen vom Letzteren zu bestimmenden Dienstgrades.
- (7) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Beschaffungskosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Dies gilt auch vor Ablauf von 4 Stunden Einsatzzeit, wenn der Einsatz kurz vor den üblichen Essenszeiten beginnt und mindestens 2 ½ Stunden dauert.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- 30/4 -

**§ 6
Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7
Auslagenersatz**

Die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln (Sonderlösch-, und Ölbindemittel u.a.) sind der Feuerwehr zu erstatten. Die §§ 4,5 und 6 gelten entsprechend.

**§ 8
gestrichen**

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.

Alsfeld, den 19. Dezember 2000

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Bekanntmachung in der Oberhessischen Zeitung am 29.12.2000
Inkrafttreten am 30.12.2000

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2010 beschlossene Änderung mit Wirkung vom 02.02.2010 bezieht sich auf § 8.

Gebührenverzeichnis

für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alsfeld
(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

1.00 Personalgebühren

- 1.01 Brand- und Hilfeleistungseinsätze
je Mann/Frau je Std. 67,00 DM / 34,00 €
- 1.02 Brandsicherheitswachen
je Mann/Frau je Std. 20,00 DM / 10,00 €
- 1.03 Für die Stellung von Brandsicherheitswachen kann in Sonderfällen eine abweichende Regelung getroffen werden

2.00 Kraftfahrzeuggebühren

		Einsatz/je Std.		Fahrt / je km	
2.01	Personenkraftwagen (01)	PKW	53,00 DM 27,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.02	Einsatzleitwagen	ELW 1	66,00 DM 34,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.03	Einsatzleitwagen	ELW 2	96,00 DM 49,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.04	Einsatzleitwagen	ELW 3	211,00 DM 108,00 €	2,60 DM	1,40 €
2.05	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	53,00 DM 27,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.06	Vorausrüstwagen	VRW	110,00 DM 56,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.07	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	121,00 DM 62,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.08	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF/W	165,00 DM 84,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.09	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	220,00 DM 112,00 €	2,60 DM	1,30 €
2.10	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	330,00 DM 169,00 €	2,60 DM	1,30 €
2.11	Großtanklöschfahrzeug	GTLF 6	330,00 DM 169,00 €	2,60 DM	1,30 €
2.12	Löschgruppenfahrzeug	LF/8-2	187,00 DM 96,00 €	2,40 DM	1,20 €
2.13	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	286,00 DM 146,00 €	2,60 DM	1,30 €
2.14	Kraftfahrzeugdrehleiter	DLK 23/12	418,00 DM 214,00 €	2,60 DM	1,30 €
2.15	Rüstwagen	RW 1	220,00 DM 112,00 €	2,60 DM	1,30 €
2.16	Rüstwagen	RW 2	330,00 DM 169,00 €	2,60 DM	1,30 €

- 30/4 -

2.17	Gerätewagen (Werkstatt)	GW	55,00 DM	28,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.18	Gerätewagen Gefahrgut	GW-G1	280,00 DM	143,00 €	2,40 DM	1,20 €
2.19	Gerätewagen Atemsch./Str.	GW-AS	280,00 DM	143,00 €	2,40 DM	1,20 €
2.20	Gerätewagen Nachschub	GW-N	55,00 DM	28,00 €	2,00 DM	1,00 €
2.21	Schlauchwagen	SW 2000	132,00 DM	67,00 €	2,60 DM	1,30 €
2.22	Flutlichtfahrzeug	FLF	198,00 DM	101,00 €	2,40 DM	1,20 €
2.23	Feuerwehrran	FwK 20	540,00 DM	276,00 €	5,00 DM	2,60 €

3.00 Gebühren Anhängerfahrzeuge

Einsatz je Std.

3.01	Fw-Anhänger Pulver	66,00 DM *	34,00 €
3.02	Fw-Anhänger Schaummittel	66,00 DM *	34,00 €
3.03	Fw-Anhänger Kohlendioxid	66,00 DM *	34,00 €
3.04	Fw-Anhänger Schaum-Wasser	77,00 DM *	39,00 €
3.05	Fw-Anhänger Tragkraftspritze	100,00 DM	51,00 €
3.06	Fw-Anhänger Transport	66,00 DM	34,00 €
3.07	Fw-Anhänger Mehrzweckboot	88,00 DM	45,00 €
3.08	Fw-Anhänger Schlauch	88,00 DM	45,00 €
3.09	Ölsanimat	165,00 DM	84,00 €

* Beim Verbrauch von Löschmittel erfolgt die Berechnung der Wiederbefüllung zum Tagespreis.

4.00 Gebühren tragbare Aggregate

Betrieb je Std.

je weitere Std.

4.01	Tragkraftspritze TS 2/5	31,00 DM	16,00 €	16,00 DM	8,00 €
4.02	Tragkraftspritze TS 8/8-1	39,00 DM	20,00 €	19,00 DM	10,00 €
4.03	Tragkraftspritze TS 16/8	44,00 DM	22,00 €	22,00 DM	11,00 €
4.04	Stromerzeuger 5 KVA	44,00 DM	22,00 €	22,00 DM	11,00 €
4.05	Stromerzeuger 8 KVA	77,00 DM	39,00 €	39,00 DM	20,00 €

5.00 Gebühren Sondergeräte

	Betrieb je Std.		je weitere Std.	
5.01 Turbinen-Tauchpumpe	15,00 DM	8,00 €	8,00 DM	4,00 €
5.02 Wasserstrahlpumpe/Tiefsauger	22,00 DM	11,00 €	11,00 DM	6,00 €
5.03 Elektrotauchpumpe TP 2	55,00 DM	28,00 €	28,00 DM	14,00 €
5.04 Elektrotauchpumpe TP 6	110,00 DM	56,00 €	55,00 DM	28,00 €
5.05 Elektrotauchpumpe TP 8	110,00 DM	56,00 €	55,00 DM	28,00 €
5.06 Leichtschaumgenerator	80,00 DM	41,00 €	40,00 DM	20,00 €
5.07 Be- und Entlüftungsgerät	110,00 DM	56,00 €	55,00 DM	28,00 €
5.08 Dampfstrahlgerät	40,00 DM	20,00 €	20,00 DM	10,00 €
5.09 Mineralölpumpe (Elektro) 400 l/min	35,00 DM	18,00 €	18,00 DM	9,00 €
5.10 Mineralölhandpumpe 130 l/min	20,00 DM	10,00 €	10,00 DM	5,00 €
5.11 Flüssigkeits- und Staubgutsauger	40,00 DM	20,00 €	20,00 DM	10,00 €
5.12 Flüssigkeitssauger mit Förderpumpe	55,00 DM	28,00 €	28,00 DM	14,00 €
5.13 Trennschleifer	22,00 DM	11,00 €	11,00 DM	6,00 €
5.14 Motorkettensäge	22,00 DM	11,00 €	11,00 DM	6,00 €
5.15 Elektrokettensäge	20,00 DM	10,00 €	10,00 DM	5,00 €
5.16 Elektrohammer	22,00 DM	11,00 €	11,00 DM	6,00 €
5.17 Rettungsschere hydr. (Ölmotor)	45,00 DM	23,00 €	23,00 DM	12,00 €
5.18 Rettungszylinder JL-20	25,00 DM	13,00 €	23,00 DM	12,00 €
5.19 Rettungszylinder JL-30	30,00 DM	15,00 €	15,00 DM	8,00 €
5.20 Rettungszylinder JL-60	35,00 DM	18,00 €	18,00 DM	9,00 €
5.21 Presseinrichtung	32,00 DM	16,00 €	16,00 DM	8,00 €
5.22 Mehrzweckzug	33,00 DM	17,00 €	17,00 DM	9,00 €
5.23 Heber hydr.	20,00 DM	10,00 €	10,00 DM	5,00 €
5.24 Brennschneidgerät (autogen)	33,00 DM	17,00 €	17,00 DM	9,00 €
5.25 Hebekissen (Paar)	40,00 DM	20,00 €	20,00 DM	10,00 €

- 30/4 -

5.26	Stationäre Ölsperre (1m)	20,00 DM	10,00 €	10,00 DM	5,00 €
5.27	Heuwehrgerät mit Zubehör Versicherung	Abrechnung erfolgt nach den gültigen Bestimmungen der Sparkassen-			
5.28	Sonstige Sondergeräte (Messgeräte)	nach Einsatzumfang			

6.00 Geräte und Ausrüstungen

		Betrieb je Std.		Betrieb je Tag	
6.01	Löschwasserstauwand 4 m	25,00 DM	13,00 €		
6.02	Spezialschutzanzug (Hitze, Öl, Säure)	35,00 DM	18,00 €		
6.03	Ölschlängel/Ölnetz (10 m)			110,00 DM	56,00 €
6.04	Ölsperre aus Holz (1 m)			5,00 DM	3,00 €
6.05	Dichtkissen 10/20 cm Durchmesser			12,00 DM	6,00 €
6.06	Dichtkissen 20/40 cm Durchmesser			15,00 DM	8,00 €
6.07	Dichtkissen 30/50 cm Durchmesser			20,00 DM	10,00 €
6.08	Ringdichtkissen 45/100 cm Durchmesser			65,00 DM	33,00 €
6.09	Ölfass (200 l)			20,00 DM	10,00 €
6.10	Auffangbehälter bis 5000 l			39,00 DM	20,00 €
6.11	Auffangbehälter über 5000 l			55,00 DM	28,00 €
6.12	Containerbehälter 5.500 l			60,00 DM	31,00 €
6.13	Arbeitsstellenscheinw./Spezialleuchte	10,00 DM	5,00 €		
6.14	Handscheinwerfer/Warnleuchte	11,00 DM	6,00 €		
6.15	Arbeitsstellenscheinwerfer/Batteriegerät	15,00 DM	8,00 €		
6.16	Sicherungsleuchte/Warnschild	5,00 DM	3,00 €		

Anmerkung: Geräte und Ausrüstungen, die länger als 24 Stunden (1 Tag) ausgeliehen werden, werden pro Tag mit höchstens der 12fachen Stundengebühr berechnet.

7.00 Atemschutzgeräte

Für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 2.00 und 3.00 noch folgende Gebührensätze erhoben:

	Betrieb je Std. und Gerät	
7.01 Atemschutzgerät 200/300 bar	28,00 DM	14,00 €
7.02 Atemmaske	8,00 DM	4,00 €
7.03 Atemluftflasche	4,00 DM	2,00 €
7.04 Verbrauch von Filter (nach Art)	Tagespreis	

8.00 Druckschläuche

Für den Einsatz von Druckschläuchen werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 2.00 und 3.00 noch folgende Gebührensätze erhoben:

	Betrieb je Tag und Stück	
8.01 Druckschlauch A 10	17,00 DM	9,00 €
8.02 Druckschlauch B 20	28,00 DM	14,00 €
8.03 Druckschlauch C 15	29,00 DM	15,00 €
8.04 Druckschlauch D 10	11,00 DM	6,00 €
8.05 Sonderdruckschlauch H/50 m	55,00 DM	28,00 €
8.06 Sonderdruckschlauch S 28/30 m	44,00 DM	22,00 €

9.00 Für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstung

	Wasserfördergerät und Zubehör		je Tag
9.01 Standrohr mit Wasserzähler u. UH-Schlüssel	22,00 DM	11,00 €	
9.02 Standrohr mit UH-Schlüssel	22,00 DM	11,00 €	
9.03 Saugkorb/Sammelstück/Verteiler	22,00 DM	11,00 €	
9.04 Wasserstrahlpumpe/Tiefsauger	39,00 DM	20,00 €	
9.05 Strahlrohr	11,00 DM	6,00 €	
9.06 Sonstige wasserführenden Armaturen	17,00 DM	9,00 €	
9.07 Druckschlauch B (20 m)	28,00 DM	14,00 €	
9.08 Druckschlauch C (15 m)	22,00 DM	11,00 €	
9.09 Druckschlauch D (10 m)	11,00 DM	6,00 €	

- 30/4 -

9.10	Sonderdruckschlauch S 28/30 (30 m)	44,00 DM	22,00 €
9.11	Saugschlauch (1,60 m bzw. 2,50 m)	17,00 DM	9,00 €

Anmerkung: Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Löschgeräte

9.12	Feuerlöscher	17,00 DM*	9,00 €
9.13	Kübelspritze	11,00 DM	6,00 €
9.14	Löschdecke	11,00 DM	6,00 €

* Bei Benutzung von Feuerlöschern erfolgt die Berechnung der Neufüllung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

Sanitätsgeräte

9.15	Feuerwehr-Sanitätskasten	17,00 DM	9,00 €
9.16	Feuerwehr-Verbandskasten	9,00 DM	5,00 €
9.17	Krankentrage mit Woldecke	6,00 DM	3,00 €
9.18	Beatmungsbeutel	4,00 DM	2,00 €

Rettungsgeräte

9.19	Steckleiter (je Leiterteil)	8,00 DM	4,00 €
9.20	Klappleiter	11,00 DM	6,00 €
9.21	Hakenleiter	17,00 DM	9,00 €
9.22	Schiebeleiter (dreiteilig)	44,00 DM	22,00 €
9.23	Fangleine/Arbeitsleine	6,00 DM	3,00 €
9.24	Sicherheitsgurt	6,00 DM	3,00 €

Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

10.00 Gebühr für Austauschgeräte

		je Tag	
10.01	Tragkraftspritze TS 8/8	17,00 DM	9,00 €
10.02	Atemschutzgerät	13,00 DM	7,00 €

11.00 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

12.00 Gebühren für die Prüfung/Wartung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen in der feuerwehrtechnischen Werkstatt

Die Gebühren für die Geräteprüfung/-wartung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand aller Art werden zu Wiederbeschaffungskosten abgegeben und berechnet.

Die feuerwehrtechnische Werkstatt übernimmt nicht die Überwachung der Prüffristen nach den „Grundsätzen für die Prüfungen der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr“.

Atemschutzgeräte

Prüfen/Füllen von Flaschen/Geräten

12.01	Atemschutzmaske	17,00 DM	9,00 €
12.02	Lungenautomat	19,00 DM	10,00 €
12.03	Atemschutzgerät	36,00 DM	18,00 €
12.04	Atemschutzgerät (6-Jahresüberprüfung)	68,00 DM	35,00 €
12.05	Atemschutzgerät (1/2-Jahresüberprüfung)	46,00 DM	24,00 €

Füllen von Atemluftflaschen

12.06	Atemluftflaschen 300 bar/6 l	14,00 DM	7,00 €
12.07	Atemluftflaschen 200 bar/4 l	10,00 DM	5,00 €
12.08	Sonstige Druckluftflaschen für 1.000 l	10,00 DM	5,00 €

Reinigen und Desinfizieren

12.09	Atemschutzmaske	12,00 DM	6,00 €
12.10	Atemschutzgerät	17,00 DM	9,00 €

- 30/4 -

Schläuche

12.11	Prüfen, Waschen, Trocknen und Rollen von Druckschläuchen	je Schlauch	23,00 DM	12,00 €
12.12	Vulkanisieren	je Flickstelle	28,00 DM	14,00 €
12.13	Waschen, Trocknen, Prüfen und Verpacken von Löschwasserstauwänden	je lfd. m	6,00 DM	3,00 €

Einbinden/Fortbinden von Kupplungen an Druckschläuchen

12.14	A-Druckkupplung	je Stck.	29,00 DM	15,00 €
12.15	B-Druckkupplung	je Stck.	19,00 DM	10,00 €
12.16	C-Druckkupplung	je Stck.	15,00 DM	8,00 €
12.17	D-Druckkupplung	je Stck.	14,00 DM	7,00 €
12.18	Einsetzen von neuen Dicht- und Sperr-Ringen in Schlauchkupplungen		nach Zeit- und Materialaufwand	
12.19	Reparatur wasserführender Armaturen		nach Zeit- und Materialaufwand	

Prüfen von Leitern nach UVV

12.20	Anhängeleitern	je Stck.	110,00 DM	56,00 €
12.21	Schiebeleitern, dreiteilig	je Stck.	41,00 DM	21,00 €
12.22	Anstell-Leitern u. Steckleiterteil	je Stck.	23,00 DM	12,00 €
12.23	Klapp- und Hakenleitern	je Stck.	23,00 DM	12,00 €
12.24	Einreißhaken, Krankentrage	je Stck.	23,00 DM	12,00 €

Prüfen von Pumpen

12.25	Nennleistung 200l/min	je Stck.	23,00 DM	12,00 €
12.26	Nennleistung 400l/min	je Stck.	29,00 DM	15,00 €
12.27	Nennleistung 800l/min	je Stck.	34,00 DM	17,00 €
12.28	Nennleistung 1.600l/min	je Stck.	41,00 DM	21,00 €
12.29	Nennleistung 2.400l/min	je Stck.	41,00 DM	21,00 €

- 30/4 -

12.30	Nennleistung 3.200l/min	je Stck.	41,00 DM	21,00 €
-------	-------------------------	----------	----------	---------

Prüfen der persönlichen Ausrüstung

12.31	Sicherheitsgurte	je Stck.	17,00 DM	9,00 €
-------	------------------	----------	----------	--------

12.32	Feuerwehroleine	je Stck.	17,00 DM	9,00 €
-------	-----------------	----------	----------	--------

Anmerkung: Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

Vollschutzanzüge

12.33	Prüfen	je Stck.	68,00 DM	35,00 €
-------	--------	----------	----------	---------

12.34	Reinigen, Desinfizieren und Trocknen	je Stck.	68,00 DM	35,00 €
-------	--------------------------------------	----------	----------	---------

12.35 Bei Beschaffungen von Ersatzteilen mit einem Wert von über 50,00 DM erfolgt die Bestellung durch den Magistrat der Stadt Alsfeld im Namen und auf Rechnung des Leistungsnehmers.

13.00 Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage

13.01	Streckendurchgang bei Ausbildungen	je Person	20,00 DM	10,00 €
-------	------------------------------------	-----------	----------	---------

13.02	Streckendurchgang bei Lehrgängen	je Person	28,00 DM	14,00 €
-------	----------------------------------	-----------	----------	---------

13.03	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	je Person	34,00 DM	17,00 €
-------	--	-----------	----------	---------

13.04	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	je Person	40,00 DM	20,00 €
-------	--	-----------	----------	---------

13.05	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	je Person	49,00 DM	25,00 €
-------	---	-----------	----------	---------

13.06	wie vor und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	je Person	63,00 DM	32,00 €
-------	--	-----------	----------	---------

13.07	wie vor und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	je Person	69,00 DM	35,00 €
-------	--	-----------	----------	---------

13.08	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes (1-Flaschengerät) einschl. Maske	je Person	80,00 DM	41,00 €
-------	---	-----------	----------	---------

14.00 Pauschalgebühren

14.01	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicher- heitsdienstes	Pauschal/Std.	78,00 DM	40,00 €
-------	--	---------------	----------	---------

15.00 Gebühren für besondere Leistungen

- 15.01 für Einsätze wie z.B.
- Entfernen von Insekten
 - Öffnen von Türen
 - Säubern von Verkehrsflächen sowie Beseitigung von Ölspuren
 - Entfernen von Eiszapfen u.ä.

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung: Für besondere Leistungen können auch Pauschalbeträge festgelegt werden.

Alarmierung

- 15.02 Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

- 15.03 Pauschale für nicht gewartete Brandmeldeanlagen

pro Fehlalarmierung 900,00 DM 460,00 €

- 15.04 Werden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung infolge des Einsatzes besonders verschmutzt, so kann der Reinigungsaufwand (persönliche und sächliche Kosten) in Anrechnung gebracht werden.

- 15.05 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

- 15.06 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.